

DIE QUALIFIKATION DER HANDLUNG DES GESCHÄDIGTEN

Wissenschaftl. Assistentin Tennur KOYUNCUOĞLU

Die Handlung des Geschädigten ist im türkischen Gesetzbuch als Grund für die Ermaessigung oder gar völlige Aufhebung der Schadenersatzpflicht des Schädigers vorgesehen. Hierbei handelt es sich weder um eine Selbstschädigung, noch um ein Verschulden, das ja rein logisch gar nicht auf eine Selbstschädigung gerichtet sein kann. Vielmehr geht es um ein juristisches Phanomen, welches in den Bereich der Kausalität faellt. Infolgedessen dürfte auch der in der Rechtslehre sich fest verankerte Begriff vom «Mit verschulden» Fehl am Platze sein. Dieser Begriff ist aber schon aus einem anderen Grunde als unglücklich zu bezeichnen. Mit dem Begriff «Mit verschulden» werden naemlich diejenigen Faelle nicht getroffen, in denen derjenige für den Schaden haftet der gar nicht gehandelt hat. Ein für alle Faelle zutreffender und gleichzeitig den Kern des Problems (Kausalität) treffender Ausdruck wäre: «Handlung des Geschädigten».

ARRETS

SCHIEDS - UND REVISIONSGERICHTSENTSCHEIDUNGEN BETREFFEND DAS ARBEITSRECHT

Zuvor hatten einige Autoren die Ansicht vertreten, dass die Journalisten nach dem «Gesetz betr. die Verhältnisse zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Presseberuf» kein Ruhegeld (Ruhegehalt, Pension) beanspruchen könnten, falls sie selbst den Arbeitsvertrag ordentlich kündigen sollten. Diese Ansicht wurde durch auf stichhaltige rationes decidendi beruhende Entscheidungen der Schieds- und Revisionsgerichte widerlegt und es wurde in stetiger Rechtsprechung angenommen, dass die Journalisten auch dann Ruhegeld beanspruchen können, wenn sie den Arbeitsvertrag selbst kündigen.